

# **GESANGVEREIN TÜLLINGEN 1837 e.V.**

## **VEREINSSATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaften und Geschäftsjahr**

Der „Gesangverein Tüllingen 1837 e.V.“ wurde als Singgemeinschaft im Jahre 1837 gegründet und hat seinen Sitz in Lörrach-Tüllingen. Der Verein ist Mitglied des Obermarkgräfler Chorverbandes, des Badischen Chorverbandes und des Deutschen Chorverbandes. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges. Der Verein fördert durch seine gemeinnützige Tätigkeit das kulturelle Leben in unserer Gesellschaft. Er bildet eine Singgemeinschaft (in Folge Chor), die durch regelmäßige Singstunden geschult wird und ihr Singen durch Auftritte in den Dienst der Öffentlichkeit stellt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

a) Die Bereitschaft zum Eintritt wird bekundet durch schriftliche Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Eine Mitgliedschaft ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

b) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, bei freiwilligem Austritt zum Jahresende. Dieser ist schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, mit sofortiger Wirkung ausschließen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied mit Begründung mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussbegründung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet eine Mitgliederversammlung. Diese ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Widerspruchs einzuberufen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

#### **§ 4 Mitglieder**

a) Singende Mitglieder (in der Folge: Aktive): Diese bilden den Chor, sind der Kern des Vereins und tragen die Hauptpflichten und Hauptlasten. Sie verpflichten sich, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen und zum Wohle des Vereins zu handeln. Nur sie sind in der Sängerversammlung stimmberechtigt.

b) Fördernde Mitglieder (in der Folge: Passive): Diese fördern und unterstützen die Bestrebungen des Chores, ohne aktiv mitzusingen.

c) Ehrenmitglieder: Nach dreißigjähriger Vereinszugehörigkeit werden aktive und passive Mitglieder jeweils in der darauffolgenden Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt. Des Weiteren kann der Vorstand Mitgliedern mit besonderen Verdiensten die Ehrenmitgliedschaft aussprechen.

#### **§ 5 Finanzierung, Beiträge**

Der Verein wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Sponsoring, Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen. Zur Beitragszahlung sind aktive und passive Mitglieder verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Der Beitrag wird zum Jahresende erhoben.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand, Chor und Sängerversammlung. In den Organen des Vereins kann das Stimmrecht nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden. Stimmberechtigt ist, wer seit mindestens 3 Monaten Vereinsmitglied ist.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

a) Eine Mitgliederversammlung (aktive und passive Mitglieder) kann entweder vom Vorstand oder von einem Viertel der Vereinsmitglieder jederzeit beantragt oder nach § 3 b) notwendig werden. Zur Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Form ist auch bei Einladung per Mail gewahrt. In der Mitgliederversammlung ist für Beschlüsse eine einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen eine Zweidrittel- und bei Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere ihre Beschlüsse, ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

b) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) muss durch den Vorstand nach Ablauf jedes Geschäftsjahres innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Die Tagesordnung für die Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Tätigkeitsbericht des Vorstands
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfung
- Entlastung des Kassierers/der Kassiererin und des Vorstands
- Wahlen, Anträge und Verschiedenes.

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand spätestens acht Tage vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich und begründet vorliegen.

## **§ 8 Vorstand und Vertretungsvorstand**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 8 stimmberechtigten Personen zusammen:

Dem/der Vorsitzenden

Dem/der stellv. Vorsitzenden

Dem/der Schriftführer/in

Dem/der Kassierer/in

Dem/der stellv. Kassierer/in

Dem/der Aktivbeisitzer/in

Dem/der Passivbeisitzer/in

Dem/der Notenwart/in

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Um die Kontinuität zu wahren, wird jedes Jahr die Hälfte des Vorstands neu gewählt. In den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl der/die stellv. Vorsitzende, der/die Kassierer/in, der/die Notenwart/in, der/die Passivbeisitzer/in, in den Jahren mit einer geraden Jahreszahl der/die Vorsitzende, der/die stellv. Kassierer/in, der/die Schriftführer/in, der/die Aktivbeisitzer/in. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlzeit aus, so wird der/die Nachfolger/in auf der nächsten Hauptversammlung nur bis zum Ende der Wahlzeit gewählt. Bis zur Hauptversammlung kann auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ein Amt auch kommissarisch ausgeübt werden.

Der/die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende und der/die Kassierer/in bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (In der Folge: Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei Mitgliedern des Vertretungsvorstandes gemeinsam vertreten.

Dem Vertretungsvorstand obliegt die Vereinsverwaltung. Er lädt nach Absprache mit den Vorstandsmitgliedern zu regelmäßigen Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Darunter müssen aber immer mindestens zwei Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein. Für Beschlüsse reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende oder stellvertretend der/die stellv. Vorsitzende. Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen fest.

## **§ 9 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

- a) Vorsitzender und Stellvertreter: Der/die Vorsitzende hat die organisatorische Leitung, leitet Sitzungen und Mitgliederversammlungen. Der/die stellv. Vorsitzende ist stellvertretend mit denselben Aufgaben betraut.
- b) Die Schriftführung (Schriftführer/in) hat Protokolle und den gesamten Schriftverkehr des Vereins ordnungsgemäß und pünktlich zu führen. Über Versammlungs- und Sitzungsbeschlüsse hat sie jeweils Protokolle zu führen und diese zusammen mit dem/der Vorsitzenden oder der Versammlungs-leitung zu unterzeichnen.
- c) Der/die Kassierer/in führt verantwortlich die Vereinskasse. Er/sie hat Einnahmen und Ausgaben übersichtlich geordnet einzutragen und steuerliche Verpflichtungen rechtzeitig zu erledigen. Der/die stellv. Kassierer/in unterstützt den/die Kassierer/in. Der/die stellv. Kassierer/in ist insbesondere für den Einzug der Beiträge und die pünktliche Verbuchung verantwortlich.
- d) Der/die Aktivbeisitzer/in vertritt die Mitglieder des Chores. Der/Die Passivbeisitzer/in vertritt die fördernden Mitglieder des Vereins. Beide sind jeweils die Bindeglieder zwischen den Mitgliedern, dem Verein und dem Vorstand.
- e) Der/die Notenwart/in ist für die ordnungsgemäße Verwaltung und rechtlich einwandfreie Bereitstellung des Notenmaterials verantwortlich. Nach Angaben der Chorleitung beschafft er/sie das erforderliche Notenmaterial. Über die finanziellen Auswirkungen entscheidet der Vorstand. Über die vorhandenen und jeweils hinzukommenden Noten hat er/sie ein geordnetes Verzeichnis zu führen.

## **§ 10 Verfügung über Vereinsmittel, Haftung, Kassenprüfung,**

Der Vertretungsvorstand ist ermächtigt, Ausgaben für den Verein in Höhe von 500 Euro selbstständig zu tätigen. Beträge bis zu 1.500 Euro kann der Vorstand beschließen. Über höhere Beträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand gibt den Mitgliedern in der Hauptversammlung Rechenschaft über die getätigten Ausgaben. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Zur Kassenprüfung sind zwei unabhängige Kassenprüfer/innen zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Jedes Jahr wird einer der beiden neu gewählt. Sie geben auf der Hauptversammlung ihren Kassenprüfungsbericht und beantragen die Entlastung des/der Kassierers/in.

## **§ 11 Chor, Sängerversammlung, Geschäftsordnung**

a) Die aktiven Mitglieder bilden den Chor, dem Chor können auf Beschluss des Vorstands auch Sänger angehören, die nicht Vereinsmitglied sind. Sie sind im Sinne der Satzung keine aktiven Mitglieder. In einer Sängerversammlung können die Aktiven ihre Belange besprechen. Nicht-Vereinsmitglieder können an der Sängerversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Eine Sängerversammlung kann vom Vorstand oder auf Antrag eines Viertels der Sänger einberufen werden. Die Frist ist gewahrt, wenn in der vorletzten Singstunde mündlich über den Termin und die Tagesordnung informiert wurde. Zudem ist eine Einladung per Mail 14 Tage vor dem Termin zulässig. Die Sängerversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Die Chorleitung kann zur Sängerversammlung eingeladen werden, ist aber nicht stimmberechtigt. Die Sängerversammlung kann nur Beschlüsse fassen, die die interne Arbeit des Chores berühren. Es können keine Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen für den Verein gefasst werden. Die Sängerversammlung kann aber Anträge und Wünsche an den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung stellen. In der Sängerversammlung ist für eine Beschlussfassung eine einfache Mehrheit notwendig. Zur Wahl der Chorleitung sind die Bestimmungen in § 12 a) zu beachten.

b) Die Sängerversammlung kann für die organisatorischen und inneren Belange des Chores mit einfacher Mehrheit der Aktiven eine Geschäftsordnung erlassen und ändern. Darin getroffene Vereinbarungen dürfen keine finanziellen Konsequenzen haben, sind aber, sofern sie der Satzung des Vereins nicht widersprechen, für die Chormitglieder und die Chorleitung bindend. Die Chorleitung und der Vorstand sind in die Erstellung einer Geschäftsordnung einzubeziehen. Für die Umsetzung ist der/die Aktivbeisitzer/in zuständig. Der Inhalt der Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.

## **§ 12 Chorleitung**

a) Der Verein kann zur Ausübung seines Vereinszwecks eine Chorleitung (Chorleiter/in) beauftragen. Sie wird auf Vorschlag des Vorstands in der Sängerversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand schließt mit der Chorleitung eine schriftliche Vereinbarung, in der die Vergütung und weitere Punkte geregelt sind. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des darauffolgenden Quartals gekündigt werden. Sollten sich schwerwiegende Gründe ergeben, kann vom Vorstand eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden. Darüber ist in der nächstmöglichen Sängerversammlung Rechenschaft zu geben. Die Sänger-versammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Kündigung widersprechen.

b) Die Chorleitung ist verantwortlich für die musikalische Führung und Ausbildung des Chores. Sie leitet die Chorproben und schlägt dem Vorstand die Programme für das chorische Auftreten in der Öffentlichkeit vor. Die Chorleitung nimmt auf Einladung des Vorstands an seinen Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten beratend teil.

### **§ 13 Datenschutz**

Der Verein hat gemäß Datenschutzgrundverordnung eine Datenschutzvereinbarung beschlossen. Diese ist gültig, auch wenn sie in ihrer jeweils aktuellen Ausfertigung nicht Bestandteil der Satzung ist. Sie kann jederzeit bei den Vorsitzenden angefordert werden.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Dreiviertelmehrheit in einer Hauptversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lörrach, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 15 Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung ist mit Beschluss der Annahme in der Hauptversammlung im Mai 2022 und dem Eintrag ins Vereinsregister gültig.